

RS Vfgh 1995/10/4 B1368/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.10.1995

Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

LDG 1984 §26

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch in die Verfassungssphäre reichende Mängelhaftigkeit der Begründung eines Bescheides betreffend die Verleihung einer schulfesten Leiterstelle; keine Berücksichtigung wichtiger Führungsqualitäten wie Organisationstalent und Eignung zur Mitarbeiterführung

Rechtssatz

Die Landesregierung hat die Gründe, die für die Besetzung des Schulleiterpostens mit dem Beschwerdeführer und jene, die für die Bestellung des Beteiligten sprachen, nicht gegeneinander abgewogen, sondern sich damit begnügt, den um etwa einen Monat günstigeren Vorrückungstichtag des Beteiligten als für dessen Bevorzugung maßgebend zu bezeichnen. Dieser Umstand allein vermag die getroffene personalpolitische Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Die Behörde hat nicht bedacht, daß §26 Abs7 LDG 1984 die Auswahlkriterien nur demonstrativ aufzählt (arg.: "Bedacht zu nehmen"), daß also noch weitere Momente bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind. So kommt es gerade bei der Funktion eines Schulleiters zB auch und besonders auf das Organisationstalent und die Eignung zum Führen von Mitarbeitern an (vgl. zB VwGH 12.5.1978 Zl. 937/77, 22.9.1983 Zl. 82/09/0053; VfSlg. 12.868/1991 u. VfGH 30.9.1994 B1877/93). Die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Regel bei einem Lehrer, der noch keinen Leiterposten bekleidet (hat) in der Leistungsfeststellung überhaupt nicht oder nur nebensächlich berücksichtigt.

Entscheidungstexte

- B 1368/95
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.10.1995 B 1368/95

Schlagworte

Dienstrecht, Lehrer, Bescheidbegründung, Landeslehrer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1368.1995

Dokumentnummer

JFR_10048996_95B01368_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at